



DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND

Ordnung für den Spitzensport- Ausschuss (SSA) des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes

Präambel

Unter dem Begriff Leistungssport sind im DGS die Sportarten zusammengefasst, die entweder deaflympisch sind oder auf international so hohem Niveau betrieben werden, dass sie regelmäßig vom BMI gefördert werden.

Der Sportausschuss gibt sich diese Geschäftsordnung, die die interne Arbeitsweise regelt.

Zusammensetzung und Wahl

Der Spitzensportausschuss besteht aus:

- Vizepäsident Leistungssport
- Sportdirektor
- Leistungssportreferent
- Fachwortsprecher
- Trainersprecher

Die Sprecher der Fachschaften und der Trainer müssen aus den Leistungssport-Sparten des DGS kommen.

Die Wahl der Sprecher erfolgt spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Deaflympics. Die Spartenleiter der Leistungssportarten im DGS wählen den Fachwortsprecher, die Trainer der Leistungssportarten des DGS den Trainersprecher. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel 4 Jahre (Deaflympischer Rhythmus). Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Sprecher gewählt wurden. Die Wahl der Sprecher wird vom Vizepäsidenten Leistungssport durchgeführt. Sie kann im Umlaufverfahren geschehen.

Finden in einem Jahr keine Deaflympics statt, so sind die Sprecher zum 31.08. des Jahres zu wählen, in dem die Deaflympics hätten stattgefunden.

Scheidet ein gewählter Sprecher aus seinem Amt vorzeitig aus, so ist der Vizepäsident LS berechtigt, für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger zu berufen. Dazu schlägt er zuvor dem verbliebenen SSA einen Nachfolger vor, über den abgestimmt wird. Der Nachfolger bleibt bis zur Wahl des neuen Vertreters im Amt.

Scheidet der Vizepäsident LS vorzeitig aus dem Präsidium aus, so kann sein Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder bis zur kommissarischen Benennung durch den Vorstand vom Präsidenten des DGS ausgeführt werden. Darüber hinaus kann sich kein SSA-Mitglied durch einen Stellvertreter vertreten lassen.



DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND

Aufgaben

Der Spitzensportausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung über die leistungssportrelevanten Angelegenheiten wie:

Mittelverteilung, Normaufstellung, Kaderkriterien, Nominierungen zu Welt- und Europameisterschaften und Deaflympics, Maßnahmen im Falle schwerer Verstöße im Spitzensport.

- Koordinierung sportartübergreifender Interessen
- Informelle Abstimmung zu länder- und sportartübergreifender

Nachwuchsförderung

- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen

Stimmrecht und Arbeitsweise

Der Spitzensport-Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich

Die Sitzungen werden vom Vizepräsidenten LS geleitet. Bei seiner Verhinderung leitet der Sportdirektor die Sitzung, bei vorzeitigem Ausscheiden des Vizepräsidenten LS aus dem Präsidium, leitet der Präsident die Sitzungen.

Der Spitzensport-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des SSA hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten für Leistungssport.

Der Spitzensport-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vizepräsident Leistungssport lädt zu den ordentlichen Sitzungen ein. Einladungen sollen mindestens 4 Wochen im Voraus erfolgen. Eine vorherige Terminabstimmung soll erfolgen.

Die vorläufige Tagesordnung ist möglichst 10 Tage vor Sitzungstermin mit den entscheidungsrelevanten Anlagen an die SSA-Mitglieder zu versenden.

Anträge zu den Sitzungen sind spätestens 14 Tage vor Sitzung zu stellen und zu begründen.

Wenn mindestens drei Mitglieder des SSA eine Sitzung verlangen, so muss diese einberufen werden.

Zu außerordentlichen Sitzungen aus Dringlichkeitsgründen sind die Einladungsfristen verkürzt. Der Termin der jeweiligen Sitzung ist im Vorfeld abzustimmen, Tagesordnung und Anlagen sind mit Einladung an die SSA-Mitglieder zu versenden.



DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND

In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Spitzensport-Ausschusses im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden.

Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen beratend hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Sitzungen sind zu protokollieren, über die Sitzungen ist im Präsidium zu berichten, Entscheidungen sind dem Präsidium vorzeitig mitzuteilen.

Der Spitzensport-Ausschuss vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Abstimmung, einheitlich nach außen.

Umlaufverfahren

Wird das Umlaufverfahren angewendet, gilt folgende Regelung:

- Das Umlaufverfahren wird per E-Mail durchgeführt.
- Am Umlaufverfahren sind alle Stimmberechtigten zu beteiligen.
- Für die Stimmabgabe ist eine Frist von 5 Werktagen festgesetzt.
- Wird innerhalb dieser 5 Werktage die Stimme nicht abgegeben, gilt sie als Stimmenthaltung.
- Für das Abstimmungsergebnis gilt entsprechend Punkt X dieser Ordnung.
- Das Abstimmungsergebnis, incl. Beteiligte und abgegebene Stimme, der Umlaufverfahren sind zu dokumentieren und dem nächsten Sitzungsprotokoll anzuhängen.
- Entscheidungen im Umlaufverfahren können nicht im SSA angefochten und erneut beraten werden.
- Die Weiterleitung und Vervielfältigung etwaiger Abstimmungsergebnisse, Meinungen und Inhalte des Umlaufverfahrens ist verboten.

Beschwerdemanagement

Gegen die Entscheidungen des SSA kann Beschwerde eingelegt werden. Der SSA wird sich dann

- bei Dringlichkeit im Umlaufverfahren
 - ansonsten in der nächsten Sitzung
- mit der Beschwerde beschäftigen.

Beschwerden sind schriftlich (Brief, E-Mail) ausschließlich an den SSA adressiert einzureichen und zu begründen.

Nach Befassung mit der Beschwerde muss der SSA seine Entscheidung an die entsprechende Person schriftlich mitteilen. Danach sind weitere Beschwerden an den SSA zum gleichen Sachverhalt ausgeschlossen.



Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Jedes Ausschussmitglied ist zur strengsten Verschwiegenheit über vertrauliche Daten, Sitzungsinhalte, Abstimmungsergebnisse und Protokolle verpflichtet. Insbesondere sensible persönliche Daten von Sportlerinnen und Sportlern sind zu schützen. Die Schweigepflicht gilt auch für andere Personen, die mit Genehmigung an den Sitzungen teilnehmen. Diese sind vom Sitzungsleiter ausdrücklich auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

Generalklausel

In Zweifelsfragen zu einzelnen Regelungen der SSA-Ordnung entscheidet das Präsidium.

Inkrafttreten

Die Ordnung zum Spitzensport-Ausschuss tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium am 01.10.2018 in Kraft.